

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

i. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 235,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 470,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|---------------------------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 580,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.160,00 € |
| 2.1.3 | Familiengrabstelle je Grablager | 580,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|-------|----------------------|------------|
| 2.2.1 | Wahlgrab bis 2 Urnen | 580,00 € |
| 2.2.2 | Wahlgrab bis 3 Urnen | 870,00 € |
| 2.2.3 | Wahlgrab bis 4 Urnen | 1.160,00 € |

2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten

- | | |
|-------------------------|---------|
| nach 2.1.1 | 29,00 € |
| nach 2.1.2 | 58,00 € |
| nach 2.1.3 je Grablager | 29,00 € |
| nach 2.2.1 | 29,00 € |

nach 2.2.2	43,50 €
nach 2.2.3	58,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc

1	Sargbestattungen	
1.1	Verstorbene bis 2 Jahre	310,00 €
1.2	Verstorbene ab 2 Jahre	
1.2.1	Friedhof Glauchau	620,00 €
1.2.2.	Friedhof Wernsdorf	750,00 €
2.	Urnenbeisetzung	
2.1	Friedhof Glauchau	325,00 €
2.2	Friedhof Wernsdorf	320,00 €
3	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen (pro Träger)	32,00 €
4	Aufwendungen für kirchliche Beisetzungen (Kreuz tragen, Orgelnutzung usw.)	50,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 26,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Glauchau pro Benutzung	
1.1	für eine Trauerfeier (max. 30 Minuten)	170,00 €
1.2	für eine Abschiednahme im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	30,00 €
1.3	für eine Abschiednahme an der Urne oder am Sarg mit Musik (max. 20 Minuten)	80,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Wernsdorf pro Benutzung	93,50 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, das Grabmal (anteilig), die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die abschließende Einebnung.

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	Friedhof Glauchau	
1.1.1	für Sargbestattungen	5.998,00 €
1.1.2	für Urnenbeisetzungen	3.439,00 €
1.2	Friedhof Wernsdorf	

1.2.1	für Sargbestattungen	6.025,00 €
-------	----------------------	------------

2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	
2.1	Friedhof Glauchau	
2.1.1.	8er Urnengemeinschaftsanlage	2661,00 €
2.1.2	Wandstelle (einfache Gestaltung)	2.481,00 €
2.1.3	historische Wandstelle	3.181,00 €
2.2	Friedhof Wernsdorf	
2.2.1	Urnengemeinschaftsanlage	3.405,00 €
2.2.2	Baumkreis	3.133,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	40,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

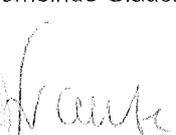
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt, Kirchplatz 7, und in der Friedhofsverwaltung Glauchau, Lichtensteiner Str. 39, aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Alle Änderungen dieser Friedhofsgebührenordnung treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.11.2019 außer Kraft.

Glauchau, den 10.10.2022

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau

L.S. 
Vorsitzende(r) Mitglied

AZ: R 56513 Glauchau

Chemnitz, 04.11.2022

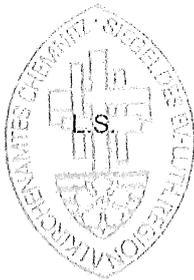
BESTÄTIGT

unter folgender Maßgabe

Ergänzung des § 4 Abs. 4:

„Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben
und ist bis zum 15.03. des Erhebungsjahres fällig.“

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Richter
Oberkirchenrat